

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**4-1318/12-KT**

für die öffentliche Sitzung

**Kreistag**

**10.09.2012**

**Einreicher:** Felix Thier  
Fraktion DIE LINKE.

**Betr.:** Anfrage des Abg. Felix Thier, Fraktion DIE LINKE., zum Jagdurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

**Sachverhalt:**

In einem von der Fachwelt mit starker Resonanz versehenen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft bzw. die Duldung des Jagdausübungsrechtes in Deutschland entschieden. Der Beschwerdeführer aus Baden-Württemberg machte im Verfahren deutlich, dass er aus ethischen Gründen die Jagd ablehnt, sie aus rechtlichen Gründen jedoch auf seinem Grund und Boden dulden müsse.

Bei Grundstücken mit einer Flächengröße unter 75 ha ist man nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft und muss Jagden auf seinem Boden dulden. Frühere Instanzen zum Streit wiesen die Beschwerde ab und auch das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Begründung zur Ablehnung der Annahme zur Entscheidung aus, dass das BJagdG auf die Erhaltung von auf landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbeständen zielt. Eine verpflichtende Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft für solch ein Ziel sei daher angemessen und notwendig.

Der Beschwerdeführer rügte im Verfahren vor dem EGMR mehrere Verletzungen seiner Grundrechte, letztlich befasste sich der EGMR jedoch nur mit dem Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und bejahte im Ergebnis eine Verletzung eben dieses Rechtes.

Schlussfolgernd lässt sich damit festhalten, dass eine Jagd auf dem eigenen Grund und Boden nicht mehr geduldet werden muss und diese den Jagdgenossenschaften untersagt werden kann. Damit droht ein Zerfall des Landes in einen Flickenteppich mit „Jagdzonen“ und jagdfreien Gebieten. Eine flächendeckende Bejagung und damit einhergehende Populationskontrolle droht unmöglich zu werden, Folge wären unkontrollierbare Wildbestände und damit einhergehende Wildschäden in Forst- und Landwirtschaft.

Ich frage daher die Kreisverwaltung:

1. Wie stellt sich die Situation im Landkreis dar?
2. Wie reagiert die Kreisverwaltung, wie reagieren die hiesigen Jagdgenossenschaften auf das Urteil?
3. Was sind die Konsequenzen daraus für die Jagd in Teltow-Fläming?
4. Gab es bereits Konsultationen/Handlungsempfehlungen mit anderen Kreisen bzw. mit der Landesebene zum Thema?
5. Welche Optionen für eine Verwirklichung der in der Einleitung zur Fragestellung genannten Ziele der Jagd in Deutschland sieht die Kreisverwaltung noch bzw. wie kann man deren Umsetzung planen?
6. Gibt es im Landkreis Landeigentümer die die Bejagung untersagen könnten bzw. ist das mit Verweis auf das Urteil des EGMR bereits geschehen?
7. Wenn ja, mit welchen Flächengrößen so entstehender jagdfreier Zonen ist in TF zu rechnen?
8. Wen sieht die Kreisverwaltung in der Verantwortung der Begleichung von Wildschäden im Ergebnis einer zu hohen Populationsdichte, resultierend aus dem Urteil des EGMR?
9. Gibt es hierzu bereits Kostenschätzungen?

Luckenwalde, den 22.08.2012

gez. Felix Thier  
Mitglied der Fraktion DIE LINKE.